

Aktenzeichen:

11 RA 330/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
9. Oktober 1965

In dem Rechtsstreit

Regierungsob-
sekretär als
Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts o h n e
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung
mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes
am 16. September 1965 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	Vorsitzender,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z
und Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	B l o b e l
und Bundessozialrichter	L ä e r

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1963 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte wurde am 25. April 1956 durch das Sozialgericht (SG) Reutlingen verurteilt, der Klägerin, der Witwe eines 1940 infolge Wehrdienstbeschädigung verstorbenen Offiziers, die Arbeitnehmeranteile zur Angestelltenversicherung aus ihrer Beschäftigung in der Zeit von Februar 1946 bis Februar 1951 nach § 74 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes zu erstatten. Die Berufung der Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg als unbegründet zurück. Auch die Revision der Beklagten war erfolglos: Mit Urteil vom 9. Juni 1960 hob das Bundessozialgericht (BSG) zwar das Urteil des LSG auf, es verwarf aber die Berufung als unzulässig. Die Beklagte erstattete hierauf der Klägerin die Arbeitnehmeranteile in Höhe von 525,38 DM, lehnte jedoch die Zahlung der von der Klägerin nunmehr zusätzlich geforderten 6 % Verzugszinsen aus dieser Summe "ab Rechtskraft" des Urteils des SG ab; hieran hielt die Beklagte in einem Schreiben vom 15. September 1960 fest.

Die Klägerin erhob hierauf erneut Klage beim SG Reutlingen; sie beantragte, die Beklagte zur Zahlung von 189,14 DM zuzüglich 6 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu verurteilen; die Hauptsumme errechnete sie aus 6 % Verzugszinsen jährlich aus 525,38 DM für die Zeit seit Verkündung des Urteils des SG vom 25. April 1956 bis zum Eingang des Betrages von 525,38 DM bei der Klägerin Anfang August 1960 (= 136.60 DM), zuzüglich weiteren "Verzugsschadens für Geldwertminderung" mit 10 % aus 525,38 DM (= 52,54 DM). Das SG wies die Klage ab (Urteil vom 23. Februar 1962), es ließ die Berufung zu. Das LSG wies die Berufung zurück (Urteil vom 22. Oktober 1963): Unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens stehe der Klägerin ein Anspruch auf Zinsen nicht zu, weil im Recht der Sozialversicherung ein Anspruch auf Verzugszinsen für rückständige Leistungen des Versicherungsträgers nicht vorgesehen sei; die §§ 286 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere § 291 BGB, seien für das Gebiet der Sozialversicherung nicht anwendbar. Die Klägerin könne wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens Zinsen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung als von der Beklagten gezogene Nutzungen beanspruchen; eine schuldhaftes Nichterfüllung nach Rechtskraft des Urteils wäre nichts anderes als Verzug. Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil wurde der Klägerin am 8. November 1963 zugestellt.

Am 26. November 1963 legte die Klägerin Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Sie beantragte,

unter Aufhebung des Urteils des SG Reutlingen vom 23. Februar 1962 und des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1963 die Beklagte zur Zahlung von 189,14 DM zuzüglich 6 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Sie rügte die Verletzung materiellen Rechts (§§ 242, 812, 818 BGB). Das LSG habe übersehen, daß sie Verzugszinsen aus den geschuldeten Beiträgen erst "ab Rechtskraft" des (ersten) Urteils des SG (vom 25. April 1956) beanspruche, nicht schon ab Rechtshängigkeit der (ersten) Klage. Ab Rechtshängigkeit des jetzt anhängigen Verfahrens begehre sie Zinsen aus dem Betrag (136.60 DM), den die Beklagte dadurch als Nutzung gezogen habe, daß sie der Klägerin die im Vorprozeß rechtskräftig zuerkannte Leistung über vier Jahre vorenthalten habe. Für die Verzinslichkeit einer rechtskräftig zuerkannten Forderung könnten die Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts keine Rolle spielen.

Die Beklagte beantragte,

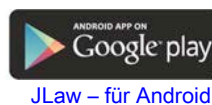
die Revision zurückzuweisen.

Sie trug in erster Linie vor, die Klage sei unzulässig. Die Klägerin habe im Vorprozeß im Termin des SG am 25. April 1956 auf Zinsen aus dem eingeklagten Erstattungsbetrag verzichtet und insoweit ihre Klage teilweise zurückgenommen. Damit sei der Rechtsstreit hinsichtlich aller Zinsen in der Hauptsache

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

erledigt und eine neue Klage wegen des gleichen Anspruchs ausgeschlossen. Der Anspruch der Klägerin sei jedoch auch materiell-rechtlich unbegründet. Das Urteil des SG Reutlingen vom 25. April 1956 sei erst mit Verkündung des Urteils des BSG vom 9. Juni 1960 rechtskräftig geworden; das Urteil des BSG sei der Beklagten am 1. Juli 1960 zugestellt worden, Ende Juli 1960 habe die Beklagte die Arbeitnehmeranteile an die Klägerin überwiesen, von einer schuldhaften Verzögerung ihrer Leistung könne daher keine Rede sein. Sie sei auch nicht dadurch in Verzug geraten, daß sie gegen das Urteil des SG vom 25. April 1956 Berufung eingelegt habe, sie habe diese Berufung damals insbesondere im Hinblick auf die nicht einheitliche Rechtsprechung des BSG für zulässig und begründet halten dürfen. Prozeßzinsen seien im sozialgerichtlichen Verfahren nicht zu entrichten. Schließlich sei auch § 818 Abs. 1 BGB nicht anwendbar, weil die Erstattung von Beiträgen im Recht der Sozialversicherung abschließend und erschöpfend geregelt und seine Verpflichtung zur Herausgabe gezogener Nutzungen nicht vorgesehen sei.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -); sie ist aber nicht begründet.

Die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in dem anhängigen Rechtsstreit, die als Prozeßvoraussetzung auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfen ist, ist gegeben. Der Vorprozeß hat eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in einer Angelegenheit der Sozialversicherung (§ 51 SGG) betroffen; der anhängige Rechtsstreit betrifft Nebenforderungen aus dem Anspruch, über den im Vorprozeß entschieden worden ist; die Klägerin begründet ihre Ansprüche mit "schuldhafter Nichtzahlung" des im Vorprozeß streitigen Betrages von 535,28 DM, d.h. mit "Verzug" der Beklagten; für die Entscheidung über diese Nebenforderungen sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig (vgl. Urteil des 12. Senats des BSG vom 16. Dezember

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

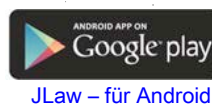
1964, insoweit veröffentlicht in SozR, Nr. 1 zu § 288 BGB); es ist für die Zuständigkeit in dem anhängigen Rechtsstreit unerheblich, daß die Nebenforderungen aus dem Vorprozeß hier in einem besonderen Verfahren geltend gemacht sind und daß sie - teilweise - auch auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, den auch das öffentliche Recht kennt, gestützt werden.

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Nach den Akten des SG Reutlingen im Vorprozeß - S 109 A/55 (a) - hat die Klägerin in jenem Verfahren mit der Klage vom 9. August 1955 zuzüglich zu dem Betrag von 535,28 DM "ab 1. September 1954 Zinsen mit 8 %" begehrt; zur Begründung des Zinsanspruchs hat sie damals nichts vorgetragen; ihre Behauptung in dem jetzt anhängigen Rechtsstreit, sie habe damals Zinsen "ab Rechtshängigkeit" begehrt, trifft nicht zu, weil die Rechtshängigkeit nicht am 1. September 1954, sondern erst mit Erhebung der Klage im August 1955 eingetreten ist. Nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des SG am 25. April 1956 hat die Klägerin durch ihren damaligen Prozeßbevollmächtigten - der die Klägerin auch in dem jetzt anhängigen Verfahren vertritt - erklärt, "den Anspruch auf Zinsen lasse (sie) fallen". Das SG und das LSG haben in dem jetzt anhängigen Verfahren diese Erklärung nicht beachtet. Dies ist deshalb unschädlich, weil nach dem Wortlaut dieser Erklärung und nach der prozessualen Lage, in der sie abgegeben worden ist, nicht auszuschließen ist, die Klägerin habe damit nur den Anspruch auf die Zinsen "fallen lassen" wollen, die bis zu dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nach ihrer Meinung angefallen waren, sie habe im Hinblick auf § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht damit gerechnet, daß die Beklagte das Verfahren fortsetzen werde. Das LSG hat deshalb, ebenso wie das SG, die Klage in dem jetzt anhängigen Rechtsstreit zu Recht für zulässig gehalten.

Die Vorinstanzen haben im Ergebnis auch zu Recht die Klage für nicht begründet gehalten. Die Klägerin begehrt "Zinsen" ab Verkündung des Urteils des SG vom 25. April 1956; sie meint,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

dieses Urteil sei mit der Verkündung rechtskräftig geworden. Sie hat ausdrücklich vorgetragen, sie fordere den Betrag von 136,60 DM nicht als "Prozeßzinsen" für die Dauer der Rechtshängigkeit der Hauptforderung im Vorprozeß, sondern sie verlange Zinsen - erst - "ab Rechtskraft" des Urteils des SG; sie beansprucht also "Verzugszinsen". Wie der 12. Senat in dem Urteil vom 16. Dezember 1964 (aaO) zutreffend dargelegt hat, besteht im Recht der Rentenversicherung ein Anspruch auf Verzugszinsen nur in den in Rentenversicherungsgesetzen ausdrücklich geregelten Fällen. Ob Verzugszinsen auch dann nicht zu zahlen sind, wenn ein Versicherungsträger - wie dies nach Meinung der Klägerin hier der Fall sein soll - nach Rechtskraft eines ihn zur Leistung verpflichtenden Urteils weiterhin schuldhaft nicht leistet, kann hier ebenso offen bleiben wie die Frage, wann das Urteil des SG vom 25. April 1956 rechtskräftig geworden ist. Die Beklagte ist nämlich im vorliegenden Falle, obwohl sie eine unzulässige Berufung eingelegt und die Leistung erst nach Abschluß des Revisionsverfahrens erbracht hat, nicht in Verzug gekommen. Nach § 285 BGB kommt der Schuldner nur dann in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er zu vertreten hat. Einen Rechtsirrtum hat der Schuldner jedenfalls dann nicht zu vertreten, wenn er sich nach sorgfältiger Prüfung, erforderlichenfalls auch nach Einholung sachgemäßen Rates, eine Rechtsauffassung gebildet hat und mit abweichender Beurteilung durch die Gerichte keinesfalls zu rechnen braucht (vgl. Palandt, BGB, 24. Aufl., Anm. 2 zu § 285 BGB; mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs). Im vorliegenden Fall hat es die Beklagte nicht "zu vertreten", daß sie gegen das Urteil des SG vom 25. April 1956 eine nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht statthafte Berufung eingelegt hat. In sachlich-rechtlicher Hinsicht ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, das Urteil des SG vom 25. April 1956 sei unrichtig; die sachlich-rechtliche Auffassung, die die Beklagte mit der Berufung gegen dieses Urteil vertreten hat, ist nach Einlegung dieser Berufung vom BSG in dem Urteil vom 28. Januar 1960, BSG 11, 245 ff, bestätigt worden. Die Beklagte hat aber auch bei Einlegung der Berufung nicht davon überzeugt sein müssen, daß die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Berufung von den Gerichten für nicht statthaft gehalten werde. Die Statthaftigkeit der Berufung ist von der Auslegung des Begriffs der "einmaligen Leistung" in § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG abhängig gewesen. Hierzu hatte das BSG in dem Urteil vom 19. Juni 1957 (BSG 5, 204 ff) ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Beitragserstattung nach dem Gesetz 131 (G 131) um einen Anspruch auf eine "einmalige Leistung" handele; jedenfalls sei § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG in Streitigkeiten über den Anspruch auf "Rückerstattung" von Beiträgen nicht anwendbar, die Berufung sei in solchen Fällen grundsätzlich statthaft; noch mit diesem Urteil hat das BSG im Ergebnis sonach die Auffassung der Beklagten über die Statthaftigkeit der Berufung im Vorprozeß bestätigt. Erst in dem Urteil vom 23. Juli 1959, BSG 10, 186, 187/188, hat das BSG die Beitragserstattung nach § 1303 der Reichsversicherungsordnung (RVO) als "einmalige Leistung" im Sinne von § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG angesehen und erst in dem im Vorprozeß ergangenen Urteil des BSG vom 9. Juni 1960, SozR Nr. 7 zu § 74 G 131, ist dies auch für den Erstattungsanspruch nach G 131 bejaht und die Zulässigkeit der Berufung verneint worden. Die Beklagte hat sich deshalb hinsichtlich der Statthaftigkeit der Berufung zur Zeit der Einlegung in einem auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes entschuldbaren Rechtsirrtum befunden; sie hat von ihrem Rechtsstandpunkt aus auch von der aufschiebenden Wirkung der Berufung und später der Revision (§§ 154 Abs. 1, 165 SGG) ausgehen und sich vor Abschluß des Verfahrens über die - vom LSG zugelassene - Revision als zur Leistung (noch) nicht verpflichtet halten dürfen. Daß die Beklagte die Leistung nach Abschluß des Revisionsverfahrens schuldhaft verzögert habe, behauptet die Klägerin in dem anhängigen Verfahren selbst nicht, dies trifft auch nicht zu. Auch auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812, 818 Abs. 1 BGB) kann der Anspruch hinsichtlich des Teilbetrages von 136,60 DM nicht gestützt werden. Die Pflicht zur Erstattung von Beiträgen nach § 74 Abs. 1 und Abs. 2 G 131

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hat ihre Rechtsgrundlage in einem beamtenrechtlichen Sondergesetz und nicht in den Rentenversicherungsgesetzen, sie ist aber der Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge nach den Versicherungsgesetzen vergleichbar (vgl. hierzu die Urteile des BSG vom 9. Juni 1960 aaO und vom 30. Juni 1965 - 4 RJ 357/64 -). Die Erstattungspflicht des Versicherungsträgers ist in diesen Vorschriften nach Grund und Höhe abschließend geregelt, die Erstattung beschränkt sich auf die "Herausgabe" der Arbeitnehmeranteile. Damit sind weitergehende Ansprüche - seien es Zinsen, seien es Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung - ausgeschlossen ohne Rücksicht darauf, ob die Beklagte die Beiträge ohne ein gerichtliches Verfahren oder erst nach Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erstattet hat. Da die Beklagte mit der Leistung nicht in Verzug gewesen ist, entfällt auch der Anspruch auf den von der Klägerin geltend gemachten "Verzugsschaden für Geldwertminderung" in Höhe von 52,54 DM.

Das Urteil des LSG ist sonach zutreffend. Die Revision der Klägerin ist unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

